

**Hinweis:** Mit der Neufassung des § 34 RVG - wirksam seit 01.07.2006 - soll die Gebühr für einen anwaltlichen Rat oder eine Auskunft vereinbart werden.  
Der Anwalt soll darauf hinwirken, was durch nachstehende Regelung realisiert wird.

### Vergütungsvereinbarung

zwischen

\_\_\_\_\_

- im Folgenden Anwalt -

und

\_\_\_\_\_

- im Folgenden Auftraggeber -

wird vereinbart:

1. Für die Beratung in Sachen

\_\_\_\_\_

wegen

\_\_\_\_\_

zahlt der Auftraggeber eine Vergütung in Höhe von \_\_\_\_\_ €  
(in Worten: \_\_\_\_\_ Euro) je Stunde.

Abgerechnet wird für jede angefangenen 10 Minuten.

**alternativ:**

zahlt der Auftraggeber einen Pauschalbetrag in Höhe von \_\_\_\_\_ €

(in Worten: \_\_\_\_\_ Euro).

2. Auslagen für Porto und Telekommunikation, sowie Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe werden gemäß der dafür geltenden Bestimmungen des RVG berechnet.

3. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, jederzeit angemessene Vorschüsse zu verlangen, auf entsprechende Anforderung des Anwalts hat der Auftraggeber in diesem Mandat entstehende Auslagen sofort zu erstatten.

4. Der Auftraggeber hat Kenntnis, dass die vereinbarte Vergütung von einer Rechtsschutzversicherung möglicherweise nicht oder nicht in voller Höhe übernommen wird.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Auftraggeber

\_\_\_\_\_  
Rechtsanwalt